

Die UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Konzept der Funktionalen Gesundheit

Referat an der Fachtagung «Damit Teilhabe gelingt!» der Vereinigung «Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) am 19. August 2009.

Silvia Schenker, Nationalrätin SP Basel-Stadt

1. Ziel der UNO-Konvention
2. einzelne Forderungen der UNO-Konvention
3. Parallelen zum Konzept der Funktionalen Gesundheit
4. Anerkennung der Konvention durch die Schweiz
5. Psychisch Behinderte Menschen und Teilhabe
6. Ausblick

Ich war zur Eröffnung der neuen Dauer-Ausstellung im Landesmuseum eingeladen. Beim Eingang zum Anlass traf ich einen politischen Weggefährten. Er ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Ich wollte mich mit ihm über ein gemeinsames Anliegen unterhalten, da sagte er: ich muss schauen, wie ich zum Eröffnungsakt komme. Sie haben mal wieder nicht an uns Rollstuhlfahrer gedacht. Ein kleines Beispiel. Eines von vielen. Sie und ich wissen es: Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft in vielen Belangen benachteiligt.

1. Ziele der UNO Konvention

Das Ziel der UNO-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird im Zweckartikel der Konvention wie folgt beschrieben: „Zweck dieses Übereinkommens ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

Weiter wird im Zweckartikel definiert, dass „der Begriff Menschen mit Behinderungen Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen umfasst, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit andern uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.

In der Formulierung des Zweckartikels werden die zwei Stossrichtungen der Konvention deutlich sichtbar. Einerseits geht es um die Wahrung der Menschenrechte, auch für Menschen mit Behinderungen und andererseits geht es um Teilhabe an der Gesellschaft, auch für Menschen mit Behinderungen.

Zu letzterem gehört auch der Besuch der Eröffnung einer neuen Ausstellung im Landesmuseum, würde ich meinen...

Die Geschichte der Konvention begann im Jahr 1981, im Internationalen Jahr der Behinderten. In der Abschlusserklärung der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 wurde bestätigt, dass alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten universell sind und deshalb auch Menschen mit Behinderungen vorbehaltlos zustehen. Da es jedoch nicht genügt, dies so festzustellen, wurde in der UNO ein Ausschuss damit beauftragt, eine entsprechende Konvention auszuarbeiten. Im Dezember 2006 wurde die Konvention von der Generalversammlung verabschiedet, seit dem 3. Mai 2008 ist sie in Kraft. Seither wird sie von immer mehr Staaten unterzeichnet und ratifiziert. Wo die Schweiz in diesem Prozess steht, werden Sie später hören.

Damit fassbar wird, welche wichtigen Anliegen die Konvention vertritt, möchte ich einige der Forderungen herausgreifen:

2. einzelne Forderungen

Als wichtigen allgemeinen Grundsatz bezeichnet die Konvention die Achtung der Würde, der Autonomie des Einzelnen, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen. Es tut allen gut, sowohl Politikerinnen und Politikern, als auch uns Fachleuten, sich diesen Grundsatz immer wieder in Erinnerung zu rufen. Wie rasch sind wir manchmal bereit, zum Wohle der Behinderten Menschen dies oder jenes zu entscheiden, ohne die Betroffenen zu Wort kommen zu lassen. Die Gratwanderung zwischen Fürsorge und Bevormundung ist enorm schwierig.

Für die heutige Tagung besonders wichtig scheint mir der Artikel 19 der Konvention zu sein. In diesem Artikel wird festgehalten, dass alle Menschen mit Behinderungen das gleichberechtigte Recht auf unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gesellschaft haben. Im Besonderen bedeutet dies, dass ihnen das Recht zustehen soll, gleichberechtigt den Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und dass sie insbesondere nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Menschen mit Behinderungen sollen – so fordert es der Artikel 19 – Zugang zu Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in und der Teilhabe an der Gemeinschaft sowie zur Verhütung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig sind.

Ich könnte noch viel über den Inhalt der Konvention erzählen. Da mir hier dazu die Zeit fehlt, kann ich Ihnen allen nur empfehlen, die Konvention zu lesen. Es wird Ihnen gehen wie mir. Sie werden sich bewusst werden, wie viel noch zu tun ist.

3. Parallelen zum Konzept der Funktionalen Gesundheit

Die von mir vorhin aufgeführten Beispiele von Forderungen, wie sie in der UNO-Konvention enthalten sind, zeigen eines auf. Die Konvention zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen nicht ausschliesslich die ihnen zustehende und notwendige Fürsorge zukommen zu lassen, sondern vielmehr sollen sie an der Gesellschaft teilhaben können. Die Staaten, welche die Konvention unterzeichnen, sind denn auch gefordert, Schritte zu unternehmen, damit diese Teilhabe möglich wird.

Hier ergibt sich eine Verknüpfung mit dem Konzept der Funktionalen Gesundheit. Dieses will den Zusammenhang zwischen Gesundheitsproblemen und Beeinträchtigung resp. Behinderungen aufzeigen. Nach dem Konzept entwickelt sich der Mensch, indem er am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. Diese Feststellung ist Hoffnung und Verpflichtung

zugleich. Hoffnung, weil Veränderung und Entwicklung als möglich erachtet wird und Verpflichtung, weil die Gesellschaft und besonders die Institutionen und Organisationen, welche sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen, eine grosse Verantwortung haben. Wenn dieses Konzept als Grundlage für die Arbeit in Institutionen und Organisationen genommen wird, dann muss jede Aktivität daran gemessen werden, ob sie diesem übergeordneten Ziel der verstärkten Teilhabe und Teilnahme dient.

Genau darin liegt meiner Meinung nach die Parallele zur UNO Behindertenkonvention. Diese will nicht mehr und nicht weniger, als eine kontinuierliche Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, in dem sie das Recht auf ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben auch für Menschen mit Behinderungen fordert.

Unabhängig und selbstbestimmt würde für meinen eingangs erwähnten Kollegen bedeuten, dass er - wie ich - ohne speziell darum bitten zu müssen, Zugang zum Festakt erhält, zu dem man ihn eingeladen hat.

4. Anerkennung der Konvention durch die Schweiz

Bis zum 4. August 2009 haben 142 Staaten die UNO-Konvention unterschrieben, 63 Staaten haben sie ratifiziert, d.h. sie wurden durch Zustimmung durch die dafür zuständigen Parlamente oder Organe als verbindlich erklärt.

Die Schweiz werden Sie auch der Liste derjenigen, die die Konvention unterzeichnet resp. ratifiziert haben, vergeblich suchen. Auf einen Vorstoss meiner Fraktionskollegin Pascale Bruderer hat der Bundesrat geantwortet, dass er die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention grundsätzlich als wünschenswert erachte. Er wolle jedoch zunächst die Tragweite der Konvention für die Schweiz und die Folgen der Umsetzung für die schweizerische Rechtsordnung prüfen. Diese Antwort gab der Bundesrat im März 2007. Ob in dieser Frage seither etwas geschehen ist, lässt sich leider nicht eruieren. Im September 2008 hat Bundesrat Couchepin auf eine Frage in der Fragestunde des Nationalrats mit vagen Äusserungen reagiert. Meine Nachfrage bei der Verwaltung hat ergeben, dass nach wie vor offen ist, wann die Schweiz die Konvention unterschreiben wird. In der Legislaturplanung des Parlaments für die aktuell laufende Legislatur (2007-2011) ist die Unterzeichnung der Konvention immerhin enthalten.

5. Psychisch Behinderte Menschen und Teilhabe

Erlauben Sie mir, dass ich für einen Moment aus meiner Rolle als Nationalrätin ausbreche und auf die spezielle Situation von Menschen mit einer psychischen Behinderung hinweise.

Seit vielen Jahren arbeite ich mit und für Menschen mit psychischen Problemen. Aufgrund der Zuständigkeiten innerhalb unserer Klinik werde ich mit Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Krankheitsbildern konfrontiert. Immer wieder erlebe und spüre ich, wie schwer es diese Menschen es haben. Früher lag eine typische psychiatrische Klinik ausserhalb der Stadt. Niemand wollte etwas mit den psychisch Kranken zu tun haben. Heute hat sich die Stadt so ausgedehnt, dass die Klinik zwar immer noch am Rande der Stadt liegt, aber ihr dennoch näher gekommen ist.

Doch nach wie vor sind Menschen mit einer psychischen Behinderung stigmatisiert. Sie haben es sowohl bei der Wohnungssuche, als auch im Zusammenleben mit ihren Familien und erst recht in der Arbeitswelt sehr schwer. Psychisch Kranke Menschen „stören“ und ecken mit ihrem Verhalten an. Familienangehörige, welche oft über viele Jahre fast als

Einzig die Situation aushalten und mittragen, kommen irgendwann an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Arbeitgeber tun sich mit der schwankenden Leistungsfähigkeit psychisch kranker Mitarbeitender schwer. In Teams werden Psychisch Kranke oft schlecht integriert. Teilhabe ist darum in vielen Fällen nur sehr beschränkt und begrenzt möglich.

Ein Beispiel aus meinem Arbeitsalltag: Ein Mann mit einer bipolaren Störung kommt in unsere Klinik. Er hat schon seit längerem Probleme am Arbeitsplatz. Da jedoch seine Krankheit nicht richtig diagnostiziert und darum auch nicht adäquat behandelt wurde, wusste niemand so richtig, warum es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Arbeit kam. Der wichtigste Schritt, den wir mit dem Patienten zusammen machen konnten, war die Information des Arbeitgebers. Er musste über die Krankheit und deren Symptome aufgeklärt werden. Wir hoffen alle, dass der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Sicher ist es nicht.

Eine besondere Herausforderung im Umgang mit psychisch Kranken ist die Frage der persönlichen Freiheit. Immer wieder kommt es zu vorübergehenden oder längeren Freiheitsentzügen und zu Zwangsmedikationen oder anderen Zwangsmassnahmen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die UNO Konvention und das Konzept der Funktionalen Gesundheit auch im Hinblick auf den Umgang mit Menschen mit psychischen Behinderungen diskutiert würde.

6. Ausblick

Nun schlüpfte ich wieder zurück in die Rolle als Politikerin.

Ich wünsche mir von Ihnen, dass Sie sich mit dem Konzept der Funktionalen Gesundheit auseinandersetzen und dieses mehr und mehr in ihren Arbeitsalltag integrieren.

Sie dienen damit nicht nur den vielen Menschen mit Behinderungen, die sie betreuen und begleiten oder für die Sie sich engagieren.

Nein, ich bin davon überzeugt, Sie geben damit indirekt der UNO Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Auftrieb und zwingen den Bundesrat und das Parlament zu handeln. Es kann doch nicht sein, dass Aserbaidschan, Vanuatu und Mali (eines der ärmsten Länder der Welt) die UNO Konvention ratifiziert haben, die Schweiz jedoch noch darüber nachdenkt.

Basel, 20.8.09